Erster Theil,

worinn voraus gesetzt wird, was aus der besonderen Landesverfassung des Rheinischen Erzstifts Cölln, und aus denen hier einschlagenden Geschichtsumständen, wie auch vom Verlaufe der Sache zu wissen nöthig ist.

§. 1.

Im Rheinischen Erzstifte Cölln sind I.) überhaupt nach dessen uralter Landesverfassung A.) viererley Landstände, die jede ihren eigenen Syndicum haben.

Nach der von undenklichen Zeiten hergebrachten Verfassung des Rheinischen Erzstifts Cölln, sind in demselben viererley Landstände: I) das Domcapitel, II) der Grafenstand, III) die Ritterschaft, und IV) die Städte. Diese samtliche Landstände versammlen sich nach diesen vier Abtheilungen auf allgemeinen Landtägen in vier verschiedenen Conferenzzimmeren, wo sie so wohl über die allgemeine Landesgeschäfte, als über jeden Standes eigene Collegialangelegenheiten besonders berathschlagen, und jene demnächst durch mündliche oder schriftliche Re- und Correlationen untereinander zum gemeinschaftlichen Schlusse bringen.

Zu Besorgung aller dieser Geschäfte ist von jeder Classe der vier Landstände ein besonderer Syndicus bestellt, der bey den Berathschlagungen das Protocoll führet, die Acten in Ordnung hält, und die Re- und Correlation verrichtet, so denn darneben auch die besonderen Geschäfte seines Standes, als insonderheit die Aufrechthaltung der Freyheiten und Gerechtsamen desselben zu besorgen hat.

§. 2.

B.) Die Steuern werden durchgehends 1.) in einer gewissen Anzahl Simpeln nach dem Fuße der Lan-

Um das Steuerwesen des Erzstifts in ein richtiges Verhältniß zu setzen, ist im Jahre 1668. von neuem eine Landesbeschreibung oder so genannte descriptio agraria veranstaltet worden, worinn jeder Morgen Weingarten, Wiesen und Artland nach seiner Eigenschaft angeschlagen ist, wie viel zu einer einfa-

chen

chen Steuer, oder so genannten Steuersimpel davon zu entrichten sey, da denn jedesmal auf dem Landtage bestimmet wird, wie viel Simpeln zur Landesnothdurft ausgeschrieben werden sollen.

desbeschreibung jedesmal bewilliget, wobey noch Nebenanlagen, als insonderheit die Rittersimpeln für die Ritterschaft Statt finden.

Nebst dem ist es bey der Ritterschaft vorlängst hergebracht, daß sowohl zur Besoldung ihres Syndici, als zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben die nöthigen Beyträge jedesmal mit besondern so genannten Rittersimpeln, jedoch nach vorgängiger Churfürstlichen Bewilligung ausgeschrieben werden.

§. 3.

In der Art der Besteurung wird übrigens noch der Unterschied beobachtet, daß gemeine Bürger- und Bauerngüter ohne einige Befreyung zu geniessen nach ihrem ganzen Werthe angeschlagen sind, und daß jede Stadt, jeder Flecken, jedes Dorf seinen eigenen Gemeinheitscollector hat, an welchen jeder Besitzer solcher Bürger- und Bauerngüter seine Simpeln nebst dazu gehörigen Hebegeld abliefern muß, worunter auch diejenigen, welche Güter von der Geistlichkeit, als Pachter, oder so genannte Halbwinner inne haben, begriffen sind, als wovon sie ebenfalls eine so genannte Quartam colonicam an die Gemeinheitscollectorn jeden Ortes entrichten müssen.

Dabey ist 2.) ein Unterschied, in Ansehung der Art die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit,

Sonst aber sind die geistlichen Güter gänzlich steuerfrey; die gräflichen und ritterschaftlichen Güter sind es aber nur zum Theil, und was davon zu entrichten ist, das wird unmittelbar an die erzstiftische Generaleinnehmerey, nicht erst an besondere Collectoren, und also auch ohne weiteres Hebegeld abgetragen.

§. 4.

Unter denen Gütern, welche in der Landesdescription unter den Rubriken: Grafenstand, oder Ritterschaft angesetzt sind, wird in Ansehung der Steuerfreyheit eigentlich noch der Unterschied gemacht, daß gräfliche oder adeliche Sitze, auf welchen eigentlich das Vorrecht haftet, daß ihre Besitzer zu Landtägen beschrieben werden, nur zur Hälfte angeschlagen, und also zur Hälfte steuerfrey sind; andere so genannte adeliche Höfe sind aber nur zu $\frac{1}{4}$ frey und zu $\frac{3}{4}$ angeschlagen.

insonderheit der gräflichen oder adelichen so genannten Sitze oder Höfe.

Doch hat zur Zeit der gemachten Landesdescription mancher Besitzer zweyer gräflichen, oder adelichen Sitze davon einen ganz anschlagen, und den andern ganz befreyen lassen. Daher es noch einige ganz freye, und einige ganz steuerbare solche Sitze gibt; sie mögen übrigens seit dem Besitzer bekommen haben, welche sie wollen

§. 5.

die a) zum Theil aus Bürger- oder Bauerngütern erwachsen seyn können, aber doch nothwendig jemals einen adelichen Besitzer gehabt haben müssen.

Wenn man nun bis auf den ersten ursprünglichen Zustand jeder Art von Gütern zuruckgehet, so ist zwar möglich, daß ursprüngliche Bürger- oder Bauerngüter an adeliche Besitzer gekommen, und dadurch zu adelichen Gütern gemacht, und selbst mit deren Freyheiten begabt worden sind.

Allein umgekehrt kann es unmöglich adeliche Güter geben, die nicht wenigstens jemals einen adelichen Besitzer gehabt, und von selbigem zu erst die adeliche Freyheiten und Vorrechte bekommen hätten, die kein anderer Besitzer sonst jemals einem Gute beyzulegen vermögend war.

§. 6.

Hinwiederum können aber auch b) adeliche Güter an unadeliche Besitzer kommen, die denn nur nicht der persönlichen Vorrechte theilhaftig werden,

Inzwischen war auch nicht zu verhindern, daß nicht auch adeliche Güter wieder an unadeliche Besitzer hätten kommen können; und denn könnte es freylich geschehen, daß die einmal einem Gute beygelegten Freyheiten so wohl, als die darauf haftenden Lasten an den veränderten Besitzer mitübergiengen.

Jedoch wo es nicht so wohl auf dingliche, als auf persönliche Vorrechte ankam, da konnte einer, der nicht von Adel war, wenn er gleich noch so ansehnliche adeliche Güter besaß, an den Vorrechten des Adels doch keinen Anspruch machen; wie denn in ganz Deutschland eine ausgemachte Sache ist, daß der bloße Besitz eines Rittergutes nicht hinreichet, um zu adelichen Hofämtern, oder gar zu Ritterorden und Domstiftern zu gelangen, wenn der Besitzer eines adelichen Gutes nicht zugleich von Geburt von Adel ist, und wenn nicht, wo es erfordert wird, auch die adeliche Herkunft mit einer richtigen Ahnenprobe dargethan werden kann.

§. 7.

und also nicht auf Landtäge kommen.

In Ansehung der Landtäge ist man zwar nicht in allen deutschen Ländern gleich strenge darinn gewesen, daß nicht auch Unadeliche, oder unadeliche Besitzer alter Rittergüter zu Sitz und Stimme hin und wieder zugelassen wären.

Allein

Allein die Cöllnische Ritterschaft hat sich dabey genau erhalten, daß niemand, der nicht sechzehn in Domstiftern zuläßigen Ahnen beweisen kann, als ein Mitglied der Ritterschaft auf Landtägen erscheinen darf, wenn gleich die Ausschreiben an alle Innhaber adelicher Sitze ergehen, und daher auch das einmal einem solchen Gute anklebende Recht, so bald es etwa wieder an einen stiftsmäßigen Besitzer kömmt, von neuem wieder ausgeübt werden kann.

Auf solche Art ist also nach der besondern Verfassung des Rheinischen Erzstifts Cölln zwischen ritterbürtigen und unritterbürtigen Besitzern adelicher Sitze der Unterschied, daß nur jene, nicht diese Landtagsfähig sind.

§. 8.

noch die Zoll-Freyheit zu geniessen haben.

Die Zollfreyheit der Ritterschaft im Erzstifte Cölln beruhet auf einer besondern Stelle der Churcöllnischen so genannten Landesvereinigung, da es §. 8. heißt;

„ Edelmann und Ritterschaft bey ihrer alten Freyheit der Zölle zu lassen, und
„ ihnen ihr Gut zu Wasser und zu Lande zollfrey ungehindert auf ihre Briefe und
„ Siegel folgen und fahren zu lassen. „

Diese Stelle wird von Seiten der Landesherrschaft so ausgelegt, daß die Zollfreyheit darinn nicht, als ein dingliches Vorrecht des Adels den Edelleuten selbsten beygelegt sey. Daher man diese Freyheit den unadelichen Besitzern adelicher Sitze bisher nicht gestatten wollen, ob gleich die Ritterschaft sie ihnen gerne gönnen würde.

§. 9.

deren Güter aber doch alle adeliche Freyheiten behalten.

Sonst aber hat die veränderte Eigenschaft der Besitzer auf die den Rittergütern anklebenden Vorrechte, und Freyheiten nicht den mindesten Einfluß, indem so wohl Steuerfreyheit, als Jagdgerechtigkeit, und andere dergleichen ritterschaftliche Rechte bey den adelichen Sitzen unverändert bleiben, sie mögen in ritterbürtigen, oder unritterbürtigen Händen seyn.

Denn so ist selbst in den Landtagsabschieden 1599. und 1603. ausdrücklich verordnet:

„ Daß die adelichen Güter bey ihren Lasten und Freyheiten verbleiben sollen, in „ was Hände sie gerathen mögten. „

Und der Landtagsabschied vom 8. Febr. 1600. bestimmt es noch näher:

„ Daß zwar kein Gut in die adeliche Freyheit gezogen werden solle, welches solche „ nicht schon von 100. Jahren hergebracht; daß aber alle anerkaufte Güter bey ihrer „ hergebrachten Qualität und Natur verbleiben, und durch Veränderung der Person „ oder des Possessoris keine Veränderung erlangen, sondern beym vorigen Stande ge„ lassen werden sollen. „

Welches auch der Landtagsabschied vom 3. August 1606. dahin noch weiter bekräftiget:

„ Daß alle Güter bey ihrer Gerechtigkeit, Art und Natur, darinn sie seyen, und „ tempore descriptionis befunden worden, allewege verbleiben sollen. „

§. 10.

Was II) insonderheit die Rittersimpeln zur Besoldung des *Syndici* und sonsten betrift, so sind solche A) ursprünglich unstreitig von allen adelichen Gütern bezahlt,

Wenn sich nun gleich so genau nicht bestimmen läßt, zu welcher Zeit eigentlich ein jeder Stand, und also auch die Ritterschaft einen Syndicum zu halten angefangen, und wenn demnächst so wohl zur Besoldung des Syndici, als zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschaft, die Ausschreibung der Rittersimpeln ihren Anfang genommen; so gehet doch beides unstreitig in sehr alte Zeiten, und weit über das XVII. Jahrhundert hinauf; daher man gewiß annehmen kann, daß bey der ersten Auflage der Rittersimpeln noch kaum adeliche Güter in andern, als ritterbürtigen Händen gewesen seyn mögen, oder doch damals alle Besitzer adelicher Güter zu Abtragung der Rittersimpeln sich willig bequemet haben: indem sich wenigstens vor dem XVII. Jahrhunderte nicht die mindeste Spuren finden, daß je deswegen einige Weigerung oder Schwierigkeit vorgekommen wäre.

§. 11.

auch 1605. durch einen Landtags-Abschied ausdrücklich allen Besitzern adelicher Güter aufgelegt worden.

Nach und nach sind inzwischen immer mehrere adeliche Güter bald an geistliche Stiftungen, bald an andere unadeliche, oder doch unritterbürtige Besitzer gekommen, wie denn jetzt die Anzahl bis auf mehrere hundert adeliche Güter gehet, die theils den geistlichen Orden, oder andern Stiftungen zugehören, theils einzelne unritterbürtige Besitzer haben.

Mit

Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts mag diese von dem ursprünglichen Zustande der Rittergüter so sehr abweichende Veränderung allgemach merklich geworden seyen; worauf sich also theils obgedachte allgemeine Verordnungen der Landtagsabschiede beziehen, daß der veränderten Besitzer ungeachtet, so wohl die vorigen Lasten, als Freyheiten bey den Gütern bleiben sollen. Theils mag solches veranlaßt haben, daß insonderheit auch der Rittersimpeln so wohl zur Besoldung des Syndici, als andern Privatausgaben der Ritterschaft nunmehro in Landtagsabschieden ausdrückliche Meldung geschehen, und, daß auch solchen keine Besitzer adelicher Güter sich entziehen sollten, verordnet worden, wie denn im Landtagsabschiede vom 8. April 1605. zu erst die ausdrückliche Versehung geschehen:

„ Daß der Ritterschaft Begehren nach zur Execution gestellt werden solle alles, „ was derselbe Stand neben den gemeinen Bewilligungen pro suo Syndico, und an„ dere Privatausgaben auf seines Standes Quotam schlagen, und den Deputirten „ beyzutreiben benennen werde;

Darneben aber auch noch der Nebenabschied vom 8. April 1605. die Verfügung enthält:

„ Wenn die Ritterschaft einige Gelder aufgenommen, welche nicht zu aller Stände „ und gemeiner Landschaft, sondern zum Nutzen und Besten der Ritterschaft sind „ verwendet worden, sollen selbige Gelder zwar nicht ex communi massa erlegt wer„ den, jedoch zu deren Abstattung alle Possessoren der Rittergüter, wes Stan„ des sie auch seyn mögen, ihr Contingent entrichten.

§. 12.

Zu erst hat aber ein Proceß mit dem Mainzer Domcapitel zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben.

Die erste Schwierigkeit hat sich nur bey der Gelegenheit hervorgethan, als das Domstift zu Mainz sich geweigert, die Eingebohrne von Adel aus dem Rheinischen Erzstifte Cölln zu ihren Präbenden gelangen zu lassen, und als dawider die Cöllnische Ritterschaft gegen gedachtes Domstift einen Proceß angefangen.

Da diese Sache eigentlich nur die ritterbürtigen Mitglieder der Ritterschaft anzugehen schien, so weigerten sich die Unritterbürtigen die zu den Unkösten dieses Processes ausgeschriebenen Rittersimpeln ihres Ortes mit zu entrichten: und da in dieser Sache der ritterschaftliche Syndicus die Feder führte, mithin sich ein Hauptgeschäft daraus zu machen hatte; so haben vermuthlich ein und andere Unritterbürtigen geglaubt, daß sie deswegen auch zur Besoldung des Syndici das Ihrige beyzutragen nicht schuldig wären, da derselbe nicht so wohl zu ihrem, als bloß zu der Ritterbürtigen Vortheile jene Sachen zu besorgen hätte. Welches

alles hernach bey Gelegenheit eines zwischen der Ritterschaft und der Churfürstlichen Landesherrschaft entstandenen Lehensprocesses noch weiter zur Sprache gekommen ist.

§. 13.

Zumalen da unter den Churfürstlichen Ministern und Räthen Unritterbürtige gewesen.

Bedenket man nun ferner, daß selbst unter den Churfürstlichen Ministern und Räthen mehrmalen solche gewesen, die ebenfalls in die Zahl der unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter gehöret; so wird es sehr begreiflich, wenn seit dem von Zeit zu Zeit Fälle vorgekommen, da ein- oder anderer unritterbürtiger Besitzer wohl gar Churfürstliche Decrete oder andere einseitige Verfügungen für sich erschlichen, daß er mit den Rittersimpeln zu dem Processe mit dem Mainzer Domcapitel, oder auch wohl gar zu des Syndici Besoldung verschont werden solle; wiewohl die Ritterschaft an ihrem Rechte und Besitze durch solche einseitig erschlichene, nichts weniger als rechtskräftige Verordnungen sich nicht irre machen lassen, und von ihrer Seite wiederum mehrmalige Churfürstliche Verfügungen zu ihrem Vortheile erhalten.

§. 14.

Denn so ist a) zu ihrem Vortheile 1.) 1609. eine Churfürstliche Verfügung erschlichen worden.

So wird zu erst eine aus der Churcöllnischen Canzley zu Bonn den 10. April 1609. ergangen- von Peter Hüls unterschrieben seyn sollende Signatur angeführt, Besage derer bey des damaligen Coadjutors und Administrators Herzogs Ferdinands in Bayern, fürstlicher Durchlaucht verschiedene zur adelichen Contribution gezogene Unterthanen, unter andern Gerhard Roß Pistor zu St. Georg sich beklaget habe:

„ Daß ihnen von dem Ritterstande wegen des angestellten Processes gegen das „ Domcapitel zu Mainz, wie auch des Syndici Unterhalts, und sonst anderer Ursa„ chen halber, ungewöhnliche Extraordinaraufläge aufgedrungen werden wollten „

Worauf denn damals so wohl die Deputirten zur Contribution, als der Generaleinnehmer erinnert worden seyen:

„ Daß dieselben obgemeldten Supplicanten mit solchen, und dergleichen Neben„ steuern, davon er keinen Gewinn, Nutzen, oder Vortheil zu gewarten, un„ molestirt lassen sollten. „

§. 15.

§. 15.

Desgleichen werden zwey ähnlichen Signaturen vom 17. May 1616. und vom 26. Octob. 1617. vorgebracht, woraus zu ersehen ist, daß Melchior Gail, Peter Beyweg, und Johann Broich von Bern, und Ambros Eyole sich abermalen beklaget haben: imgleichen 2.) 1616. und 1617.

„ Daß ihnen von den Ritterständen wegen des angestellten Processes wider das „ Domcapitel zu Mainz, so denn auch des Syndici Unterhalts, und anderer Ursa„ chen halber ungewöhnliche Auflagen und Beysteuern abgenöthiget werden wollen. „

Da denn wiederum in Beziehung auf die vorige Signatur vom 10. April 1609. und auf Recesse, welche selbst von den Deputirten zur Contribution unterm 3. Jun. 1615. und 17. May 1616. ergangen seyn sollen, gedachte Deputirte nebst dem Generaleinnehmer angewiesen worden:

„ Darüber diese Supplicanten ganz und zumal nicht zu beschweren, sondern in „ Ruhe und zufrieden, auch desfalls mit keiner Execution beschweren zu lassen.

§. 16.

Wie sich inzwischen die Ritterschaft solcher einseitig erschlichenen Verfügungen ungeachtet, in ihrem Besitze erhalten, und also bey vorkommenden Fällen durch Pfändung, oder andere Zwangsmittel ihre Rittersimpeln beytreiben lassen; so ergibt ferner ein vom Churfürsten Ferdinand den 2. May 1629. erlassen seyn sollendes Rescript, daß Melchior Gail, Gabriel de Roy, und Peter Beyweg über solche Pfändung sich beschwert, und den Churfürstlichen Befehl erlangt, die damals abgepfändeten Pferde zu restituiren, und dergleichen Pfändung ins künftige sich gänzlich zu enthalten. wie auch 1629.

§. 17.

Gleichwohl hat auch seit dem die Ritterschaft nicht aufgehört ihre Ritter-Simpeln durch Execution beytreiben zu lassen; daher ferner auf dem Landtage im Jahre 1650. wieder Klage darüber geführt, und von neuem eine Churfürstliche Verfügung vom 18. April 1650. bewürkt worden seyn solle, worinn mit Beziehung auf die vorigen Verfügungen von den Jahren 1609. und 1629. die abermalige Verordnung ergangen: ferner 4.) 1650.

„ Weil es ganz unbillig sey, daß die unritterbürtigen Innhaber gewisser adelichen „ Erbgüter zu denjenigen Sachen, davon kein Vortheil, noch Nutzen zu erwarten, „ dabey sie auch im geringsten nicht interessirt, dem Ritterstande mitbeysteuren „ sollten;

„ daß deswegen die Supplicanten hinfüro mit solchen, und dergleichen Pri„ vatauflagen nicht allein keinesweges zu beschweren: sondern auch, was deshalb „ mit Execution abgenöthiget, denselben wiederum zu restituiren sey. „

§. 18.

und 5.) 1651. 6) 1652.

So solle auch im Jahre 1651. beym Churfürsten Maximilian Heinrich ein gewisser Johann Wilhelm Horn genannt Goldschmidt „ „ wegen der vom Jahre 1627. bis 1641. ausgeschriebenen Rittersteuren „ Be„ schwerde geführt, und unterm 14. Decemb. 1651. den Churfürstlichen Be„ fehl ausgewürkt haben:

„ Daß, weil diese Steuern allein den Ritterbürtigen, und nicht denen, so bür„ gerlichen Standes, und adeliche Güter besitzen, obliegen, erwehnter Supplicant „ darunter unbesprochen, und mit keiner Execution beschweret werden solle. „

Und auf gleiche Art wird eine Churfürstliche Verordnung vom 15. Jan. 1652. beygebracht, des Inhalts:

„ Daß die auf der Supplicanten angezogene Güter von Seiten der Ritterbürtigen „ ausgeschickten Executanten, weil berührte Güter in Bürger- und Bauersleuten „ Händen begriffen, und zu solchem der Ritterbürtigen Particularanschlage Inhalts „ durch sie selbst erhaltener Churfürstlichen Patente keinesweges gehörig, sich von „ dannen wieder zurück begeben sollen. „

§. 19.

und endlich 7.) 1664.

Endlich ist aus einer angezogenen Churfürstlichen Verfügung vom 19. May 1664. zu ersehen, daß auf Klage der adelichen Güter Beerbten wegen der Namens der Ritterschaft ausgeschriebenen zwey Simpeln der Befehl ergangen sey:

„ Daß gegen diejenigen, welche sich in Zahlung gemeldter Simpeln nicht ultro „ einlassen würden, mit keiner Execution verfahren werden solle. „

Weil aber solche Simpeln nach wie vor beygetrieben werden wollten; so „ solle „ ein Verzeichniß, welche sich etwa widersetzten, gemacht, im übrigen aber bis zu „ fernerer Verordnung mit Execution gegen die Unadelichen, so sich weigerlich be„ zeigten, eingehalten werden. „

§. 20.

§. 20.

Bey allen diesen angegebenen Verfügungen finden sich nicht die mindesten Spuren, daß die Ritterschaft darüber gehört worden wäre, noch auch, daß dieselbe solchen, als rechtskräftigen Vorschriften Folge geleistet hätte.

b) Die Ritterschaft hat sich aber daran nicht gekehret, sondern sich im Besitze erhalten, auch für sich anderweite Churfürstliche Verordnungen ausgewürkt.

Vielmehr hat die Ritterschaft ihre jedesmal ausgeschriebene Rittersimpeln executivisch beytreiben, oder doch als Ruckstände aufzeichnen lassen.

Und so oft sie ihres Ortes auf Landtägen, oder sonsten um Churfürstliche Unterstützung ihrer benöthigten Rittersimpeln nachgesucht, ist ihrem Gesuche so gnädigst, als gerechtest gewillfahret worden.

§. 21.

So brachte Z. E. die Ritterschaft den 9. May 1654. unter ihren Specialbeschwerden auf dem damaligen Landtage vor: als 1.) 1654.

„ Diejenigen, welche adeliche Güter an sich brächten, aber keines adelichen Her„ kommens seyen, Vermöge Landtagsabschiedes 1605., und Recesses 1627. zu des „ Ritterstandes bewilligten und benöthigten alle freye Güter und Stände berühren„ den Ausgaben mitbeyzusteuren, durch einen gemeinen Abschied gnädigst anzu„ halten. „

Und sie erhielt darauf die Churfürstliche Erklärung:

„ Was mit Vorwissen und Belieben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Nutz „ und Besten der adelichen Güter auszuschreiben die Nothdurft erfordere, da wol„ len Sie Possessores der adelichen Güter das Ihrige pro rata beyzutragen gnädigst anweisen. „

§. 22.

Wiederum beklagte sich die Ritterschaft den 4. Jun. 1667. unter ihren damaligen Landtagsbeschwerden: 2.) 1667. Jun. 7.

„ Daß das Geringe, welches eine Zeit her zu Salarirung ihres Syndici, auch „ sogar mit gnädigster Bewilligung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ausgeschrieben „ worden, die unritterbürtigen possessores der adelichen Güter zu bezahlen sich wei„ gerten, ja mit Supersessoriis von der Canzley und eigener That davon zu eximiren

„ sich unterstünden, ungeachtet, daß sie der adelichen Freyheit im Steuerwesen ge-
„ nössen, ein solches auch bey ihrem geführten Streite jederzeit nachgäben, ohne dem
„ den Landtagsabschieden, signanter de anno 1606. und andern zumal gemäß; im wi-
„ drigen sie deterioris conditionis, als alle übrige Stände, seyn würden, welche aus
„ ihrer Stadtaccise, und andern Mitteln dergleichen Nothwendigkeiten verrichten rc.

Worauf unterm 7. Jun. 1667. die Churfürstliche Verfügung ergieng:

„ Gleichwie Ihre Churfürstliche Durchlaucht für billig erkennen, daß diejenigen,
„ welche adeliche Güter besitzen, der darzu gehörigen Freyheit geniessen; also haben
„ selbige auch die Onera, welche zu Behuf der adelichen Güter mit Sr Churfürstlichen
„ Durchlaucht gnädigstem Vorwissen ausgeschrieben werden, mitbeytragen zu helfen.„

§. 23.

3.) 1667. Jun. 10. Gleich darauf bat die Ritterschaft auf eben dem Landtage den 8. Jun. 1667.

„ Daß ein für allemal jährlichs una quarta eines Ritter- simpli zu Salarirung
„ ihres Syndici, als einer unumgänglichen Nothdurft determinirt, und festgestellt
„ werden mögte, damit bey ihnen eben so wenig, als bey den Städtischen und
„ andern nöthig sey, alle Jahre darum anzustehen,

„ Falls sonsten der Ritterschaft andere gemeine Ausgaben vorkommen, und sie
„ desfalls Consensum von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht erhalten; alsdenn
„ gnädigst auch zu verordnen, daß keine suspensiva contra consensum datum von
„ den unritterbürtigen Possessoribus der adelichen Güter ausgewürkt, und gege-
„ ben, sondern einer so wohl, als der andere ad communia onera angehalten
„ werde. „

Hierauf ergieng die Churfürstliche Resolution vom 10. Jun. 1667.

„ Ad quintum lassen Ihre Churfürstliche Durchlaucht geschehen, daß ein vierter
„ Theil eines Simpli von den adelichen Gütern zu dem benamsten Ende jährlich bis
„ zu anderweiter Verordnung ausgeschrieben werde; und wollen Seine Churfürst-
„ liche Durchlaucht die Versehung thun, daß die nicht ritterbürtigen Besitzer ade-
„ licher Güter sich davon nicht eximiren sollen. „

§. 24.

§. 24.

Von dieser Zeit an sind bald von Seiten der Unritterbürtigen, bald von der Ritterschaft Bittschriften wegen dieser Sache eingekommen, und bald diesem, bald jenem Theile zum Vortheile Decrete ergangen, ohne daß die Sache nach Art eines förmlichen Processes behandelt worden. Wenn also gleich noch in den neueren Schriften der Unritterbürtigen das Jahr 1670., als der Anfang dieses Processes angegeben wird, so ist doch daraus von selbiger Zeit hernach so wenig auf die Existenz eines würklichen Processes zu schliessen, als einzelne Schriften, und darauf ertheilte einseitige Verfügungen einen ordentlichen Proceß ausmachen, noch also irgend in solchen Verfügungen einige Rechtskraft stecket.

B.) Hernach sind bald von diesem, bald von jenem Theile Beschwerden eingekommen, und 1.) noch ohne Proceß einseitige Verfügungen erfolgt

§. 25.

Von der Art war also eine Churfürstliche Verfügung vom 8. März 1673. 1.) 1673. 1680.

„ Daß die unadeliche Possessores der adelichen Höfe, welche ihr Contingent zu den „ ausgeschriebenen, oder auszuschreibenden Ritter-Simplis nicht gutwillig abstatten, „ deshalb mit keiner Execution zu beschweren, noch den Soldaten oder sonsten ad Cassam zu aßigniren seyen. „

Und unterm 6. Jan. 1680. liessen Seine damals regierende Churfürstliche Durchlaucht es dabey bewenden, mit der Aeusserung:

„ Ihre Churfürstliche Durchlaucht befänden nicht, daß die Ritterschaft in universali notoria & quieta possessione sey, alle auch von Unadelichen besessene adeliche Höfe „ bey dem Ritter-Simplo zu collectiren; zumal dem jederzeit widersprochen, und „ was sie von den Contradictoribus erhalten, durch die von dem Generaleinnehmer „ Strevestorff an die Soldaten zur Ungebühr geschehene Assignationes, worgegen er der Ritterschaft andere gemeine Landesmittel hergegeben, erhalten habe.

„ Jedoch seyen Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht ungemeint, gewisse Commissarien zum Versuche gütlichen Vergleichs zu verordnen. „

§. 26.

Ehe es zu dem hier in Vorschlag gebrachten Versuche eines gütlichen Vergleiches kam, veranlaßte ein den 4. Septemb. 1691. von der Ritterschaft in Rucksicht auf ihre Einquartierungsfreyheit dem Churfürsten bewilligtes Donativ von 4000. Reichsthaler eine neue Beschwerde der Unritterbürtigen. 1691.

Es ergieng jedoch unterm 28. Novemb. 1691. die Churfürstliche Verfügung:

„ Weil Sr Churfürstlichen Durchlaucht Bericht geschehen, daß so wohl die von „ Unadelichen, als die von Adelichen besessenen Rittersitze von der Einquartierung „ frey wären; so hätten sie alle dazu beyzutragen, und wären executive dazu an„ zuhalten. „

Worauf sich zwar die Unritterbürtigen zu Entrichtung ihrer Beyträge zu diesem Donative bequemen müssen; da es aber gleichwohl bey dieser Gelegenheit über ihre Schuldigkeit zur Bezahlung der Rittersimpeln zu einem weitläufigen Schriftwechsel kam, so drang die Ritterschaft am Ende auf Inrotulation, und Verschickung der Acten: so sie jedoch nicht erhalten konnte.

§. 27.

bis 2.) 1701. ein Vergleich errichtet, wiewohl nicht vollzogen,

Endlich ward unterm 18. Jul. 1701. ein Vergleich errichtet, Vermöge dessen I.) den Unritterbürtigen alle Ruckstände bis dahin erlassen, von selbiger Zeit an aber alle Beyträge zu den Rittersimpeln, insonderheit auch namentlich zur Besoldung des Syndici von selbigen übernommen wurden; jedoch so, daß II.) beide Theile auch künftig die gemeine Realprivilegien, als Jagd, Freyheit von Einquartierungen, Nachbarlasten, Diensten und Zöllen gesamter Hand mit vereinigten Kräften vertheidigen, und III.) den Unritterbürtigen durch ihre zu ernennenden Deputirten jedesmal die vorhabende Ausschreibung der Rittersimpeln, und deren Absicht zum voraus eröfnet, auch solche zu Abhörung der Rechnungen mitzugelassen werden sollten.

Dieser Vergleich ward auch schon von einigen aus beider Theile Mitteln unterschrieben, aber von den übrigen demnächst nicht genehmiget.

§. 28.

aber doch dessen Hauptwerk in einer Erklärung 1732. wiederholet worden.

Inzwischen hat die Ritterschaft noch im Jahre 1732. die Erklärung wiederholet:

„ Daß, wenn in Zukunft Rittersimpeln auszuschreiben nöthig gefunden wür„ de, sie denen von den unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter zu ernennenden „ Deputirten die Ursachen kund thun, und die pro consensu zu überreichende Sup„ plik, um das Diensame dabey zu erinneren, ihnen communiciren, auch bey „ der vom Generaleinnehmer über die Verwendung der Gelder abzustattenden Rech„ nung ihre Deputirten admittiren wolle, um zu sehen, daß solche nicht zu Pri„ vatritterschaftlichen Nothwendigkeiten, sondern zum gemeinen Besten, und zu „ Zahlung des Syndici angewendet würden. „

„ Darge-

„ Dargegen auch der Syndicus verpflichtet seyn sollte, die Jura der Unritterbür-
„ tigen, wenn solche gekränket würden, schriftlich zu verfechten, wozu die Rit-
„ terschaft ihres Ortes auch alles beytragen, dazu auch die Rittersimpeln, als
„ zur gemeinen Sache gehörende Geldmittel mitverwenden wollte. „

§. 29.

Nichts destoweniger sind seit dem von Seiten der Unritterbürtigen, wenn zu Beytreibung der Rittersimpeln Execution wider sie erkannt worden, verschiedentlich neue Beschwerden eingekommen, und noch am 15. May 1770. ist ein Churfürstlicher Hofcanzleybescheid ergangen, worinn theils noch auf bessere Legitimation der Unritterbürtigen, theils auf weitere gütliche, oder rechtliche Handlung, übrigens aber dahin erkannt worden:

worauf 3.) noch 1770. ein Bescheid ergangen,

„ Daß alle diejenigen unritterbürtigen Possessoren, welche oder deren Auctores,
„ falls diese anzuweisender massen keine zum Landtage qualificirte Personen gewe-
„ sen, ante annum 1670. und in jetzo laufenden Jahrhundert nach Ausweis der Ge-
„ neraleinnehmereyrechnungen, zu denen in selbiger Zeit nach und nach ausgeschrie-
„ benen Rittersimpeln mehrmalen mitbeygetragen, auch dermalen fernerhin, und
„ bis auf anderweite der Sachen definitive Entscheidung bey Vermeidung würklichen
„ Execution dazu concurriren sollen. „

§. 30.

Uebrigens sind ausser den einzelnen Schriften, die bald dieser, bald jener Theil, ohne sich an gewisse Zahl oder Ordnung des Processes zu binden, übergeben hat, die beiderseitigen Gründe hauptsächlich bisher in zwey gedruckten Schriften verhandelt worden.

jedoch der bisherige Schriftwechsel noch nicht erlediget ist.

Und zwar hat I.) die Ritterschaft schon in vorigem Jahrhunderte, da sie einige von den Unritterbürtigen gebrauchte Argumente abschriftlich erhalten, diese mit Beyfügung ihrer Widerlegung abdrucken lassen: unter der Aufschrift:

„ Wohlgegründete Repräsentation der handgreiflichen Unerheb- und Unerfind-
„ lichkeiten, mit welchen alle die zusammengetragene, und kurz verruckter Zeit aller-
„ erst abschriftlich erhaltene Argumenta behaftet und befangen sind, wodurch man
„ zu behaupten unterstanden, daß von Abstattung der Rittersimpeln, so der lbb-
„ liche Ritterstand entweder zu Zahlung des Syndici Jahrgehaltes, oder doch zu Ab-

„ führung mehr anderer diesem Stande aufliegenden, und überkommenden Nothwen-
„ digkeiten bey gemeinem Landtage bewilliget, und mit gnädigstem Vorwissen und
„ Belieben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht werden ausgeschrieben, sollten jetzt
„ hochgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht befügt seyn, die unritterbürtige
„ Possessores der adelichen Höfe und Güter sive in Possessorio sive in Petitorio frey und
„ exemt zu erklären.

Von dieser Schrift hat die Ritterschaft noch im Jahre 1769. einen neuen Abdruck machen lassen; und darauf ist II.) von Seiten der Unritterbürtigen im Druck erschienen eine so betitelte

„ Gründliche Anweisung, daß die zum Landtage nicht qualificirten Besitzer
„ adelicher Sitze und Güter im Rheinischen Erzstifte Cölln zum Gehalte des ritter-
„ schaftlichen Syndici, und übrigen eignen Nothwendigkeiten der löblichen Ritter-
„ schaft beyzutragen nicht schuldig, weder gedachte Ritterschaft im Besitze sey, sol-
„ chen Beytrag von den Unritterbürtigen einzufordern. „

Eine nähere Erörterung der Sache wird es aber bald ans Licht bringen, auf welcher Seite so wohl petitorisch, als possessorisch die Sache betrachtet, das wahre Uebergewicht der Gerechtigkeit sey.

Zweyter